

Beschlussvorlage

- öffentlich -

Drucksache: VL-256/2021 1. Ergänzung

Fachbereich: Wirtschaftsförderung / Stadtentwicklung / Tourismus

| Beratungsfolge | Termin |
|-----------------------------|------------|
| Magistrat | 24.02.2022 |
| BPUS | 28.03.2022 |
| Stadtverordnetenversammlung | 31.03.2022 |

Aufstellung einer Textlichen Erweiterung Nr. 1 zur Änderung Nr. 4 zum Bebauungsplan Nr. 17 der Kreisstadt Homberg (Efze) im Bereich Pommernweg im beschleunigten Verfahren gem. § 13 a BauGB

hier: Abwägung über die während der öffentlichen Auslegung gem. § 13 (2) BauGB eingegangenen Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und Satzungsbeschluss

a) Erläuterung:

Die Stadtverordnetenversammlung hat mit Beschluss Nr. 4 vom 18.11.2021 den Aufstellungsbeschluss gefasst. Gem. § 13 a Abs. 3 BauGB (frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit) wurde den Bürgerinnen und Bürgern in der Zeit vom 13.12.2021 bis einschl. 17.12.2021 Gelegenheit gegeben, sich über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung zu informieren. Hiervon wurde kein Gebrauch gemacht. Die öffentliche Auslegung des Planentwurfs fand in der Zeit vom 20.12.2021 bis einschl. 31.01.2022 statt. Die Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 06.12.2021 vom FB Wirtschaftsförderung/Stadtentwicklung/Tourismus aufgefordert, bis zum 31.01.2022 ihre Stellungnahme abzugeben. Von den Trägern öffentlicher Belange wurden keine Anregungen und Bedenken vorgetragen, es gab lediglich Hinweise bei der Umsetzung der Maßnahme bezüglich dem Telekommunikationsnetz, Wasserhausanschluss, Stromversorgung und Lärmimmissionen, die dem Bauherren nach Satzungsbeschluss zur Kenntnisnahme und Beachtung weitergeleitet werden.

Der Abwägungsvorschlag ist als Anlage beigefügt.

b) Gesetzliche Bestimmungen oder Richtlinien zur Beachtung:

BauGB

c) Finanzielle Auswirkung bei Beschlussfassung:

Kostenstelle:

Sachkonto:

Verfügbare Mittel laut Haushaltsplan:

Tatsächlich verfügbare Mittel:

d) Beschlussvorschlag:

Über die während der öffentlichen Auslegung gem. § 13 (2) BauGB eingegangenen Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange wird analog der als Anlage beigefügten Abwägung entschieden.

Weiterhin wird der Satzungsbeschluss gefasst.

Anlage(n):

1. 220201_Abwägung TÖB